

Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten

Rechtliche Rahmenbedingungen und praktische Umsetzung

Samuel Kupffer*

I. Einführung

Seit 2018 gibt es für Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen wieder die Möglichkeit, ihre Angehörigen nachzuholen. Zuvor war dies nur für Menschen mit Flüchtlingseigenschaft möglich.

Subsidiärer Schutz wird zugesprochen, wenn die betroffene Person nicht in ihr Heimatland zurückkehren kann, weil ihr dort ein ernsthafter Schaden droht.¹ Im Unterschied zur Flüchtlingseigenschaft muss keine individuelle Verfolgung aufgrund eines in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Merkmals² glaubhaft gemacht werden. Schutzberechtigt sind vor allem Personen aus Bürgerkriegsländern.

Ob subsidiär Schutzberechtigte das Recht haben sollen, ihre Angehörigen nach Deutschland zu holen, ist eine politisch umkämpfte Frage: Im August 2015 wurden sie zunächst anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt und die Angehörigen erhielten einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug.³ Dieser Anspruch wurde im März 2016 durch das „Asylpaket II“ ausgesetzt. Mit dem am 1.8.2018 in Kraft getretenen „Familiennachzugneuregelungsgesetz“⁴ wurde durch den neuen § 36 a AufenthG ein politischer Kompromiss

Kupffer: Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten(JAmt 2019, 547)

548

umgesetzt: Familiennachzug soll aus humanitären Gründen in stark begrenztem Umfang (1.000 Visa pro Monat) möglich sein. Die Vereinbarkeit der Begrenzung des Familiennachzugs mit dem GG, EU- und Völkerrecht ist umstritten, soll aber nicht Gegenstand dieses Beitrags sein.⁵

Im Folgenden sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktische Umsetzung beleuchtet und dabei die Situation von Minderjährigen besonders berücksichtigt werden.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein Nachzug zu einem/einer subsidiär schutzberechtigten Angehörigen setzt zunächst voraus, dass die persönlichen Voraussetzungen des § 36 a AufenthG vorliegen (1.). Dann erfolgt eine Entscheidung, welche Personen in das monatliche Kontingent von 1.000 Visa einbezogen werden, sog. „Ranking“ (2.). Zu dieser Entscheidung führt ein komplexes Verfahren unter Beteiligung verschiedener Behörden (3.).

1. Voraussetzungen

a) Angehörige der Kernfamilie

Ein Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist nach § 36 a AufenthG nur für Angehörige der sog. Kernfamilie vorgesehen. Hierunter fallen Ehegatten, ledige minderjährige Kinder der

schutzberechtigten Person und Eltern von minderjährigen schutzberechtigten Personen, wenn sich diese ohne personensorgeberechtigten Elternteil in Deutschland aufhalten.

b) Kein Ausschluss

Der Familiennachzug kann aus verschiedenen Gründen von vornherein ausgeschlossen sein. So ist er generell ausgeschlossen, wenn zu einem sog. Gefährder nachgezogen werden soll (§ 27 Abs. 3 a AufenthG). Hierunter fallen etwa Personen, die terroristischen Vereinigungen angehören oder Personen, die zu Hass und Gewalt öffentlich aufrufen. IdR ist der Familiennachzug nach § 36 a Abs. 3 AufenthG etwa bei Verurteilungen zu bestimmten Straftaten (insb. Sexual- und Drogendelikte, Jugendstrafe von einem Jahr ohne Bewährung) ausgeschlossen. Wenn eine Straftat im Raum steht, aber noch keine Verurteilung erfolgt ist, kann das Verfahren ausgesetzt und erst nach der Entscheidung im Strafverfahren fortgesetzt werden. Gleiches gilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gerade über einen Widerruf/eine Rücknahme des Schutzes entscheidet (§ 79 Abs. 3 AufenthG).

c) Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels

Zwar wird idR ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug nach dem AufenthG nur erteilt, wenn der Lebensunterhalt der einreisewilligen Person gesichert ist und ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Dies gilt jedoch im Rahmen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 36 a AufenthG nicht.⁶ Im Übrigen gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 5, 27, 29 AufenthG; so müssen die nachziehenden Angehörigen etwa einen Pass vorlegen, es darf kein Interesse an der Ausweisung der Personen bestehen und es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Schein- oder Zwangsehe existieren.

2. Kriterien für das Ranking

Liegen die og Voraussetzungen vor, führt dies nicht zu einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug. Vielmehr liegt die Erteilung des Visums zum Familiennachzug im Ermessen der beteiligten Behörden. Insgesamt können pro Monat 1.000 nationale Einreisevisa nach humanitären Gesichtspunkten erteilt werden. Liegen solche vor, werden auch Integrationsaspekte berücksichtigt.

a) Humanitäre Gründe

Welche Gründe bei § 36 a AufenthG als humanitäre Gründe berücksichtigt werden können, zählt dessen Absatz 2 Satz 1 beispielhaft und nicht abschließend auf.⁷ Ein humanitärer Grund kann sowohl aufseiten des nachzugswilligen Familienmitglieds als auch bei der bereits in Deutschland lebenden, schutzberechtigten Person vorliegen.⁸

aa) Lange Trennungszeit (Nr. 1)

Ein humanitärer Grund liegt vor, wenn „die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist“.

Dies bedeutet zum einen, dass die Trennungszeit bestimmt werden muss. Dabei soll es „in der Regel“ auf den Zeitpunkt der Erstregistrierung als Asylsuchende/r in Deutschland ankommen.⁹ Liegen Nachweise für eine erhebliche, lange Trennungsdauer davor vor, sollten diese jedoch vorgelegt werden. Eine Trennungszeit ab zwei Jahren soll vom Auswärtigen Amt als „lange Zeit“ angesehen werden.¹⁰ Allerdings legt die Gesetzesbegründung mit Blick auf das Kindeswohl auch fest, dass das kindliche Zeitempfinden zu berücksichtigen ist.¹¹

Zum anderen verlangt der Gesetzeswortlaut, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nicht in einem Drittstaat hergestellt werden kann oder dies unzumutbar ist.

bb) Minderjähriges lediges Kind betroffen (Nr. 2)

Ein humanitärer Grund liegt auch vor, wenn „ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist“. In § 36 a Abs. 2 S. 3 AufenthG wird betont, dass das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen ist.

Mit der Bezugnahme auf das Kindeswohl möchte der Gesetzgeber den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der EU-Grundrechtecharta (EU-GRC) nachkommen.¹² Nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist bei „allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der

Kupfer: Familienzusammenführung zu subsidiär
Schutzberechtigten(JAmt 2019, 547)

549

vorrangig zu berücksichtigen ist“. Gleiches ergibt sich aus Art. 8 EMRK und Art. 24 Abs. 2 EU-GRC. Nach Art. 10 UN-KRK sind Anträge auf Familiennachzug, bei denen ein Kind betroffen ist „wohlwollend, human und beschleunigt“ zu bearbeiten. Gleichwohl betont der Gesetzesentwurf, dass daraus kein Anspruch auf Gewährung von Familiennachzug folge.¹³

Die Begründung zum Gesetzesentwurf sieht für Kinder unter 14 Jahren eine besondere Schutzwürdigkeit.¹⁴ Dies wird aus einem Vergleich mit einer sozialrechtlichen Begriffsbestimmung in § 7 SGB VIII gefolgert. Die og völkerrechtlichen Vorschriften kennen eine solche Differenzierung aber nicht. Deshalb wird diese kritisiert.¹⁵

Besonders schutzbedürftig oder nicht – dies kann erst im Rahmen des Rankings (s. Nr. 3) wichtig werden. Bei einem/einer Minderjährigen liegt grundsätzlich ein humanitärer Grund vor.

cc) Ernsthafte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (Nr. 3)

Ein humanitärer Grund liegt vor, wenn „Leib, Leben oder Freiheit“ des/der Familienangehörigen im Aufenthaltsstaat „ernsthaft gefährdet“ sind. Die Gesetzesbegründung zählt als Beispiele für eine ernsthafte Gefahr das Drohen von Gewalt, Rekrutierung als Kindersoldat, Menschen- oder Kinderhandel oder Zwangsheirat auf und betont, dass es sich „dabei nicht um eine rein abstrakte Gefahr handeln“ sollte.¹⁶

dd) Schwerwiegende Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit (Nr. 4)

Ein weiterer humanitärer Grund liegt vor, wenn entweder die schutzberechtigte Person oder die Angehörigen „schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig“ sind. Es soll um Fälle gehen, bei denen es angesichts der gesundheitlichen Einschränkungen oder eines pflegerischen Hilfebedarfs geboten erscheint, die Familienangehörigen zusammenzuführen. Eine Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit aufseiten der Angehörigen der schutzberechtigten Person soll nur dann beachtlich sein, wenn sie im Aufenthaltsstaat nicht behandelbar ist.¹⁷

Nur lebensbedrohliche oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende Krankheiten sollen schwerwiegend sein. Hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit verweist die Gesetzesbegründung auf die Kriterien der Pflegeversicherung (§ 14 Abs. 2 SGB XI) und sieht einen humanitären Grund zumindest ab Pflegegrad 3 als gegeben an.¹⁸

Zum Nachweis fordert das Gesetz eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung, womit nach Ansicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf § 60 a Abs. 2 c AufenthG verwiesen werden soll.¹⁹ Die Norm stellt hohe Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen.²⁰ Bei einem/einer Angehörigen im Ausland können laut Gesetz aber auch „anderweitige Anhaltspunkte“ für die Annahme eines humanitären Grundes ausreichen. Hier sollten also auch kürzere Atteste oder andere Nachweise ausreichen, wenn diese die Krankheit oder Pflegebedürftigkeit belegen.

b) Integrationsaspekte

Aufseiten der nachziehenden Familienangehörigen können sich etwa Kenntnisse der deutschen Sprache positiv auswirken, aufseiten der hier lebenden schutzberechtigten Person insbesondere die Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum für die Angehörigen, Sprachkenntnisse, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, Bemühen um Arbeit und Berufsausbildung.²¹ Aber auch negative Integrationsaspekte sollen berücksichtigt werden.

Das BMI weist dazu an, Recherchen zu Integrationsaspekten nur mit „vertretbarem Aufwand“ anzustellen; idR soll nur der Inhalt der Ausländerakte herangezogen werden.²² Aus diesem werden sich Integrationsbemühungen jedoch nicht ausreichend ergeben. Daher sollten Bescheinigungen über erfolgreiche Integrationsbemühungen unaufgefordert bei Antragstellung mitabgegeben oder an die örtliche Ausländerbehörde gesandt werden.²³

3. Verfahren

Am Verfahren sind drei staatliche Stellen beteiligt: Die Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Antragstellung und prüft alle auslandsbezogenen Aspekte. Die inlandsbezogenen Aspekte prüft die Ausländerbehörde. Die Bestimmung der 1.000 Nachzugsberechtigten erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt.²⁴

Unterstützt wird das Auswärtige Amt durch die Internationale Organisation für Migration (IOM), die mittlerweile in neun Ländern tätig ist.²⁵ Die IOM berät nachzugswillige Personen vor Ort und wirkt auf die Abgabe vollständiger Unterlagen hin. Teilweise nimmt sie die Anträge entgegen.

Nachzugswillige Familienangehörige müssen sich auf einer zentralen Terminliste des Auswärtigen Amtes²⁶ registrieren. Registrierungen, die bereits vor deren Einführung erfolgt sind, behalten ihre Gültigkeit. In Zweifelsfällen sollte mit der IOM Kontakt aufgenommen werden.²⁷ Vorgezogene

Termine sind nur in besonders begründeten, dringenden humanitären oder medizinischen Notfällen möglich.²⁸

Kupffer: Familienzusammenführung zu subsidiär
Schutzberechtigten(JAmt 2019, 547)

550

Die Termine werden nach Angaben des Auswärtigen Amtes chronologisch bearbeitet.²⁹ In Ländern, in denen die IOM vor Ort ist, kontaktiert sie die Antragsteller/innen, führt eine persönliche Anhörung durch, stellt die Unterlagen zusammen und leitet vollständige Anträge weiter.³⁰

Erteilt die Ausländerbehörde nach Prüfung der inlandsbezogenen Aspekte die Zustimmung, erfolgt eine Bestimmungsanfrage an das Bundesverwaltungsamt. Dieses trifft die Auswahlentscheidung anhand der humanitären Gründe unter Berücksichtigung der Integrationsaspekte und der monatlichen Obergrenze. Wie die Entscheidung genau zustande kommt, ist von außen nicht erkennbar. Erfolgreiche Anträge werden im nächsten Monat wieder mit einbezogen.³¹

4. Besonderheiten bei Minderjährigen

a) Eintritt der Volljährigkeit während des Verfahrens

Da ein Nachzug von oder zu Kindern nur vorgesehen ist, solange diese minderjährig sind, ist hier besondere Vorsicht geboten. Wegen der komplizierten Verfahren und der personellen Unterbesetzung der Visa-Stellen ist mit langen Verfahren zu rechnen. Wird das Kind inzwischen volljährig, droht eine Ablehnung des Nachzugsantrags. Dabei treten verschiedene Konstellationen auf:

aa) Eintritt der Volljährigkeit bei dem/der Stammberechtigten (unbegleiteten Minderjährigen)

Wird die schutzberechtigte Person in Deutschland in absehbarer Zeit volljährig, muss bei Beantragung des Termins die Auslandsvertretung auf die in Kürze eintretende Volljährigkeit hingewiesen werden. Laut Auswärtigem Amt bemühen sich die Auslandsvertretungen um eine zügige Terminvergabe.³² Gleichzeitig empfiehlt es sich, mit IOM Kontakt aufzunehmen.³³ Daneben besteht die Möglichkeit, einen verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzantrag zu stellen.

Die Frage, ob der Familiennachzug nach Eintritt der Volljährigkeit noch gewährt werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Bei anerkannten Flüchtlingen hat der EuGH entschieden, dass es ausreicht, dass die schutzberechtigte Person zum Zeitpunkt des Asylantrags minderjährig war.³⁴

Das VG Berlin möchte dies in zwei jüngeren Entscheidungen³⁵ jedoch nicht auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten übertragen, da die Familiennachzugsrichtlinie nicht anwendbar sei³⁶ und der Zweck der Vorschrift dies nicht verlange.³⁷ Die Entscheidungen sind allerdings noch nicht rechtskräftig, weshalb sich in ähnlich gelagerten Fällen ein gerichtliches Vorgehen empfiehlt. Denn: Die Erwägungen des EuGH gelten in gleicher Weise für subsidiär Schutzberechtigte. Der EuGH hat die og Entscheidung darauf gestützt, dass gemäß den Erwägungsgründen 18 und 19 der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU, gilt auch für subsidiären Schutz) und Art. 24 Abs. 2 EU-GRC das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen ist. Mit Bezug

auf das Kindeswohl fordert er ein Abstellen auf den Antragszeitpunkt, da ansonsten die Verfahren bewusst verzögert werden könnten, um Nachzugsansprüche zu vereiteln.³⁸

bb) Eintritt der Volljährigkeit bei dem/der Nachzugswilligen

Tritt die Volljährigkeit auf der Seite der nachzugswilligen Person ein, ist entscheidend, dass bereits vor Volljährigkeit ein formloser Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt wird. Dieser kann ohne Termin gestellt werden und wird von der Auslandsvertretung quittiert. Ein Nachzug kann dann trotz Volljährigkeit stattfinden.³⁹

cc) Überlanges Asylverfahren

Zieht sich bereits das Asylverfahren des/der unbegleiteten Minderjährigen über eine lange Zeit hin, sollte erwogen werden, eine Untätigkeitsklage gegen das BAMF zu erheben. Ergeht keine behördliche Entscheidung innerhalb von drei Monaten, kann dieses verpflichtet werden, den Asylantrag zu bescheiden, wenn kein „zureichender Grund“ für die Verzögerung vorliegt (§ 75 VwGO). Das BVerwG sieht mit Blick auf das europäische Recht eine Klage nach sechs Monaten Asylverfahren als möglich an; danach müssen im Einzelfall zureichende Gründe bestehen. Jedenfalls ist aber die absolute Höchstfrist von 21 Monaten nach Art. 31 Abs. 5 RL 2013/32/EU zu wahren.⁴⁰ Allerdings ist bei der Entscheidung zur Erhebung einer Untätigkeitsklage stets zu berücksichtigen, dass das Gerichtsverfahren auch seine Zeit dauert.

b) Familiennachzug von Geschwistern

Einen Nachzug von Geschwistern mit den Eltern sieht § 36 a AufenthG nicht vor. Dieser ist nach § 32 AufenthG möglich, wobei jedoch idR der Lebensunterhalt und Wohnraum gesichert sein muss. Visumsanträge der Geschwister werden daher regelmäßig abgelehnt. Die Auslandsvertretungen argumentieren, dass es die freie Entscheidung der Eltern sei, ob sie sich zu ihrem Kind nach Deutschland begeben und eine weitere Trennung der Familie herbeiführen oder weiter von diesem getrennt bleiben. Diese Auffassung steht in Widerspruch zu Art. 6 GG.⁴¹ Dagegen weist die Ausländerbehörde Berlin zutreffend darauf hin, dass bei einem gemeinsamen Nachzug mit den Eltern, die ein Einreisevisum nach § 36 a AufenthG erhalten, das Ausnahme-Regel-Verhältnis umzukehren ist. Denn ansonsten sind in humanitär begründeten Fällen Familien mit mehreren Kindern besonders schlecht gestellt.⁴² Gegen ablehnende Bescheide sollte daher ein gerichtliches Vorgehen erwogen werden.

III. Praktische Umsetzung

Die Umsetzung der neuen Regelung ist im vollen Gange. Das Innenministerium lobt die Verfahrensbeteiligten für das

Kupffer: Familienzusammenführung zu subsidiär
Schutzberechtigten(JAmt 2019, 547)

551

gute Gelingen.⁴³ Stimmen aus der Praxis sind kritischer und weisen darauf hin, dass die äußerst komplexen Verfahrensabläufe nicht nur die Behörden herausfordern, sondern auch die Betroffenen

zum Stillhalten und Warten ohne Aussicht drängen.⁴⁴ Im Jahr 2018 ist der Familiennachzug schleppend angelaufen. Von 1.000 möglichen Visaerteilungen pro Monat, die bis zum Jahresende auch auf den jeweiligen Folgemonat übertragen werden konnten, wurden in den fünf Monaten gerade einmal 2.612 ausgeschöpft, wobei es im Dezember erstmals zu einer Überschreitung der 1.000er-Marke kam.⁴⁵

Das Innenministerium hat die Ausländerbehörden auf zwei Punkte hingewiesen, die anscheinend bisher nicht durchgehend berücksichtigt wurden:

- Eine Zustimmung zur Visaerteilung kann nicht mangels Wohnraum oder Lebensunterhaltssicherung verweigert werden, gleich um welche Konstellation des Familiennachzugs es sich handelt.
- Kindeswohlinteressen sind besonders zu berücksichtigen, „dies schließt Minderjährige kurz vor Erreichen der Volljährigkeit mit ein“.⁴⁶

Insgesamt gab es im Mai 2019 ca 30.000 offene Terminanfragen für einen Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Innenminister *Seehofer* hatte zur Rechtfertigung der komplexen und aufwendigen Regelung von 300.000 (!) Anspruchsberechtigten gesprochen.⁴⁷

Kernproblem der Regelung ist, dass eine gerichtliche Kontrolle kaum möglich ist. Von außen ist nicht erkennbar, welche Erwägungen dazu führen, dass einem Antrag stattgegeben wird. Um dies zu überprüfen, müssten sämtliche betroffene Akten einbezogen werden.⁴⁸ Dennoch kann erwogen werden, eine Untätigkeitsklage zu erheben, wenn seit geraumer Zeit keine Entscheidung erfolgt ist.⁴⁹

IV. Fazit

Positiv hervorzuheben bleibt, dass es überhaupt wieder eine Möglichkeit zum Familiennachzug für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten gibt. Hierfür wurde aber aus (geschürter) Angst heraus ein überaus kompliziertes und langwieriges Verfahren eingeführt, das angesichts der tatsächlichen Zahlen nicht erforderlich wäre. Den Betroffenen bleibt daher nur eine vage Aussicht auf ein Wiedersehen mit ihren engsten Angehörigen, was sich in allen Lebensbereichen negativ auswirken dürfte.

* Der Verf. ist Rechtsanwalt in Heidelberg und schwerpunktmäßig im Migrations- sowie im Arbeitsrecht tätig.

¹ Art. 15 EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU bzw § 4 AsylG.

² Art. 1 GFK nennt die Merkmale der „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politischen Überzeugung.

³ Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, BGBl. 2015 I, 1386.

⁴ Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, BGBl. 2018 I, 1147.

⁵ Vgl hierzu *Gutmann NVwZ 2019, 277*; *Mungan ua AsylM 2018, 406*; *Bartolucci/Pelzer ZAR 2018, 133*; aA *Thym NVwZ 2018, 1340*.

⁶ Vgl BT-Drs. 19/2438.

⁷ BT-Drs. 19/2438, 22.

⁸ Informationsverbund Asyl & Migration Sonderfall: Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, abrufbar unter <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/sonderfall-subsidiaer-schutzberechtigte/>(Abruf: 9.10.2019).

⁹ BT-Drs. 19/2438, 22.

¹⁰ Informationsverbund Asyl & Migration (Fn. 8).

¹¹ BT-Drs. 19/2438, 24.

¹² BT-Drs. 19/2438, 23.

¹³ BT-Drs. 19/2438, 23.

¹⁴ BT-Drs. 19/2438, 23.

¹⁵ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV (BumF) Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, 2018, 2, abrufbar unter https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/BumF_StN____36a.pdf (Abruf: 9.10.2019).

¹⁶ BT-Drs. 19/2438, 23.

¹⁷ BT-Drs. 19/2438, 23.

¹⁸ BT-Drs. 19/2438, 23.

¹⁹ BMI Rundschreiben: Neuregelung des Familiennachzugs, 13.7.2018, 3, abrufbar unter https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/BMI_an_Laender.pdf (Abruf: 9.10.2019); BT-Drs. 19/2438, 23.

²⁰ Vgl zu den notwendigen Inhalten des Attests ausf. Auswärtiges Amt Informationen zur Neuregelung, Juli 2018, 3, abrufbar unter www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/07/2018_07_AA_Informationen-zum-FamNZ-f%C3%BCr-Subsidi%C3%A4r-Schutzberechtigte_Neuregelung-ab-01.08.2018.pdf (Abruf: 9.10.2019).

²¹ BT-Drs. 19/2438, 24.

²² BMI 3 (Fn. 19).

²³ *Mungan* ua AsylM 2018, 406 (410).

²⁴ BT-Drs. 19/2438, 18.

²⁵ Äthiopien, Jordanien, Libanon, Nordirak, Türkei, Afghanistan, Ägypten, Sudan und Kenia; vgl BumF Übersicht zu Unterstützungsangeboten beim Familiennachzug: Kontaktdaten für neun Länder, abrufbar unter <https://b-umf.de/p/uebersicht-zu-unterstuetzungsangeboten-beim-familiennachzug-kontakt-daten-fuer-neun-laender/>(Abruf: 9.10.2019).

²⁶ Abrufbar unter https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=subs (Abruf: 9.10.2019).

²⁷ Informationsverbund Asyl & Migration (Fn. 8).

²⁸ Auswärtiges Amt 2 (Fn. 20).

²⁹ Informationsverbund Asyl & Migration (Fn. 8).

³⁰ Deutscher Caritasverband eV/*Stuhr* Familiennachzug zu subsidiär Geschützten, November 2018, 7, abrufbar unter www.ggua.de/fileadmin/Neue_Arbeitshilfen/18_AhFamiliennachzugSubs.pdf (Abruf: 9.10.2019).

- ³¹ Auswärtiges Amt 3 (Fn. 20).
- ³² Auswärtiges Amt 4 (Fn. 20).
- ³³ Informationsverbund Asyl & Migration (Fn. 8).
- ³⁴ EuGH 12.4.2018 – C-550/16.
- ³⁵ VG Berlin 29.3.2019 – 38 K 27.18 V; 3.4.2019 – 38 K 26.18 V.
- ³⁶ VG Berlin 29.3.2019 – 38 K 27.18 V Rn. 25 mit Verw. auf EuGH 7.11.2018 – C-380/17 Rn. 33.
- ³⁷ VG Berlin 29.3.2019 – 38 K 27.18 V Rn. 20.
- ³⁸ EuGH 12.4.2018 – C-550/16 Rn. 58.
- ³⁹ Auswärtiges Amt 4 (Fn. 20).
- ⁴⁰ BVerwG 11.7.2018 – 1 C 18.17, NVwZ 2018, 1875.
- ⁴¹ Vgl VG Berlin 7.11.2017 – 36 K 92.17 V, InfAuslR 2018, 116 Rn. 52.
- ⁴² Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Ausländerbehörde Berlin Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB), 2018, 32.1.3. zu § 32 AufenthG, abrufbar unter www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php (Abruf: 9.10.2019).
- ⁴³ BMI Rundschreiben II: Neuregelung des Familiennachzugs, 8.1.2019, 2, abrufbar unter www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/01/2019-01-08-BMI-Neuregelung-des-Familiennachzugs-zu-subsidi%C3%A4r-Schutzberechtigten-Schreiben-an-die-L%C3%A4nder.pdf (Abruf: 9.10.2019).
- ⁴⁴ *Mungan* ua AsylM 2018, 406 (415).
- ⁴⁵ Auswärtiges Amt Gesamtauswertung: Anträge und Zustimmungen, Januar 2019, abrufbar unter www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/01/190102_Gesamtauswertung_Antr%C3%A4ge_Zustimmungen_2018.pdf (Abruf: 9.10.2019).
- ⁴⁶ BMI Rundschreiben II, 3 (Fn. 43).
- ⁴⁷ Vgl Süddeutsche Zeitung (SZ) Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte, 5.12.2018, abrufbar unter www.sueddeutsche.de/politik/seehofer-familiennachzug-1.4239128 (Abruf: 9.10.2019).
- ⁴⁸ Oberhäuser/*Oberhäuser* Migrationsrecht in der Beratungspraxis, 2019, § 6 Rn. 168.
- ⁴⁹ *Mungan* ua AsylM 2018, 406 (410).